

Beilage 210/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Bauausschusses betreffend das Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen (Oö. Aufzugsgesetz 1998)

/Landtagsdirektion: L - 221/3 - XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine umfassende Überarbeitung des geltenden, aus dem Jahr 1956 stammenden oö. Aufzugsrechts (O.ö. Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 10/1956, O.ö. Aufzugsverordnung, LGBl. Nr. 20/1956) eingeleitet werden.

Die geplante Neuerlassung eines Oö. Aufzugsgesetzes 1998 verfolgt dabei zwei Ziele:

- Zum einen soll die gemeinschaftsrechtliche Vorschrift über Aufzüge, das ist die Richtlinie 95/16/EG vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. Nr. L 213 vom 7. 9. 1995, S. 1 (CELEX Nr. 395L0016), soweit sie die Regelungszuständigkeit des Landes betrifft, in das oö. Landesrecht umgesetzt werden.
- Zum anderen soll auch im Bereich des oö. Aufzugswesens den Bestrebungen der Deregulierung des Landesrechts zum Durchbruch verholfen werden. Der Entwurf hat dabei die im oö. Baurecht bereits gegebene Liberalisierung, die durch die Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 (vgl. die Regierungsvorlage Beilage 7/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXV. Gesetzgebungsperiode) noch entscheidend ausgebaut werden soll, zum Vorbild (vgl. etwa die §§ 4, 5 und 7 des Entwurfs). Darüber hinaus sollen mit der vorliegenden Neufassung eines Oö. Aufzugsgesetzes Änderungen vorgenommen werden, die auf Grund der mittlerweile in der Vollzugspraxis gesammelten Erfahrungen notwendig und zweckmäßig scheinen. Gleichzeitig soll auf Regelungen, wie etwa denen über die Einrichtung eines Aufzugsführers, verzichtet werden, für die kein Erfordernis mehr gegeben ist.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlagen:

Das Aufzugsrecht fällt - mit einigen Ausnahmen, die im Entwurf entsprechend berücksichtigt sind - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Ländern.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen. Der Entfall der Zuständigkeit der Behörden für

dem Gewerberecht unterliegende Aufzüge und der weitgehende Verzicht auf ein eigenes aufzugsbehördliches Verfahren sowohl zur Errichtung als auch zum Betrieb eines Aufzugs wird im Gegenteil zu einem spürbaren Rückgang an Verwaltungsverfahren und damit zu einer wesentlichen Entlastung der Behörden und zu einer Verringerung von Verfahrenskosten auf Seiten der Aufzugsbetreiber führen.

4. EU-Konformität:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll die Richtlinie 95/16/EG vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. Nr. L 213 vom 7. 9. 1995, S. 1 (CELEX Nr. 395L0016), soweit sie die Regelungszuständigkeit des Landes betrifft, in das oö. Landesrecht umgesetzt werden. Die vorgesehene Anpassung stellt somit eine EU-konforme Rechtslage her.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zur Vermeidung von unnötigen Doppelgleisigkeiten sollen Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen sowie in Betriebsstätten, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, deren Einbau, Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung ohnehin in der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996, BGBl.Nr. 780/1996) des Bundes eingehend geregelt ist, von den Vorschriften dieses Entwurfs ausgenommen werden (Abs. 2 Z. 1 lit. a und b). Die ausdrückliche Normierung dieser Ausnahme erweist sich angesichts der bestehenden Verfassungsrechtslage, wonach für Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen neben den einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften auch die Aufzugsvorschriften der einzelnen Länder zur Anwendung gelangen, als sinnvoll und erforderlich. Die ausdrückliche Ausnahme für Aufzüge in Bergbauanlagen erfolgt zur Vermeidung von Mißverständnissen auf Anregung des Bundes.

Bei Schrägaufzügen für behinderte Personen scheint ein so geringes Gefährdungspotential gegeben, daß sie generell vom Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommen werden können.

Zu § 2:

Mit der vorgesehenen Aufzugs-Definition (Z. 1) soll die Terminologie des einschlägigen EU-Aufzugsrechtsbestandes übernommen werden (vgl. auch § 2 Abs. 1 und 2 ASV 1996). Z. 2 und 3 enthalten eine Definition der vom neuen Aufzugs-Begriff nicht (mehr) umfaßten Fahrtreppen und Fahrsteige.

Zu § 3:

Mit Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß ein Höhenunterschied von mehr als 2 m bei der Beförderung von Personen mit örtlich gebundenen (vgl. § 1 Abs. 1) technischen Einrichtungen (Hebezeugen) nur mittels entsprechender Anlagen, die vom Geltungsbereich des Gesetzentwurfs erfaßt sind, erfolgt.

Zu § 4, § 5 und § 7:

Wird ein Aufzug im Zusammenhang mit dem Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes errichtet, soll in Hinkunft die behördliche Behandlung des Aufzugs in aufzugsrechtlicher und -technischer Hinsicht grundsätzlich bereits im entsprechenden Bauverfahren erfolgen (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3). Ein eigenes aufzugsbehördliches (Anzeige-)Verfahren, daß dem Anzeigeverfahren nach der O.ö. Bauordnung 1994 nachgebildet ist, soll es demnach nur mehr dann geben, wenn die Aufzugerrichtung nicht in Verbindung mit einem Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes steht oder ein bestehender Aufzug wesentlich geändert wird (§ 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 Abs. 1 und 2).

Die Frage, wann von einer wesentlichen - und damit anzeigepflichtigen - Änderung eines Aufzugs gesprochen werden muß, wird in der Praxis unterschiedlich beantwortet. Mit der beabsichtigten Formulierung soll daher der Tatbestand einer "wesentlichen Änderung" näher determiniert werden (§ 4 Abs. 2).

Die Verpflichtung zur Prüfung der Aufzüge durch einen Aufzugsprüfer erstreckt sich nicht auf die von der Richtlinie 95/16/EG erfaßten grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Aufzüge. Zu prüfen sind vielmehr (nur) die vom Konformitätsbewertungsverfahren nicht erfaßten Sicherheitsanforderungen an das Gebäude selbst oder an die nähere Umgebung des Aufzugs entsprechend Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie. Eine zusätzliche Prüfung der mit der CE-Kennzeichnung und der EG-Konformitätserklärung versehenen Aufzüge oder Bestandteile von Aufzügen ist nicht angeordnet (§ 4 Abs. 3).

Auch die Erfordernisse hinsichtlich der Benützung der Aufzüge sind im wesentlichen daran geknüpft, ob der Aufzug im Zusammenhang mit einem Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes errichtet wird und welchen baurechtlichen Vorschriften das Gebäude, in das der Aufzug ein- oder an das er angebaut wurde, hinsichtlich der Benützung unterliegt (§ 7 Abs. 1 und 2).

Eine nähere Festlegung des genauen Inhalts und Umfangs der Abnahmeprüfung ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorgaben durch die einschlägigen EU-Normen geboten (§ 7 Abs. 3).

Da gegen einen provisorischen Betrieb eines Aufzugs noch innerhalb der der Behörde zur Versagung der Benützungsbewilligung oder Untersagung der Benützung zustehenden Frist dann keine Bedenken bestehen, wenn ein mängelfreier Abnahmebefund des Aufzugsprüfers vorliegt, war, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend, diese Möglichkeit vorzusehen (§ 7 Abs. 4).

Zu § 8:

Im Gegensatz zum bisherigen Rechtsbestand (§ 9 Abs. 4 O.ö. Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 10/1956) soll sich der Aufzugsprüfer nur mehr dann von der Mängelbehebung selbst überzeugen müssen, wenn die Mängel oder Gebrechen sicherheitstechnischer Natur waren. Zum Nachweis der Behebung sonstiger Mängel oder Gebrechen wird in der Regel die Vorlage entsprechender Bestätigungen etwa von Aufzugsfirmen genügen (Abs. 4).

Die Höhe des Entgelts für die Tätigkeit des Aufzugsprüfers bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Zu § 11:

Die Anordnung, wonach dem Aufzugsbuch auch alle technischen Unterlagen des Aufzugs anzuschließen sind, erweist sich auf Grund des einschlägigen EU-Normenwerkes als erforderlich. Unter "technischen Unterlagen" sind dabei lediglich jene Daten zu verstehen, die für eine eindeutige Identifizierung des Aufzugs bei der Überprüfung und Einsichtnahme in das Aufzugsbuch erforderlich sind. Dabei handelt es sich um die in der Kennzeichnung gemäß Anhang I Punkt 5.1 der Richtlinie 95/16/EG genannten Daten. Das Aufzugsbuch umfaßt daher nichts anderes als die im Anhang I Punkt 6.2 der Richtlinie vorgesehene Betriebsanleitung und das dort vorgesehene Wartungsheft.

Zu § 12:

Neu vorgesehen ist die Möglichkeit, die Betreuung (regelmäßige Kontrolle und Wartung) von Aufzügen auch entsprechenden Betreuungsunternehmen anstelle von Aufzugswärtern zu übertragen. Soweit ersichtlich gibt es in

Oberösterreich keine Aufzüge, die (noch) von Aufzugsführern bedient werden. Da für eine entsprechende Funktion auch kein Bedarf mehr besteht, soll auf die Einrichtung des Aufzugsführers verzichtet werden.

Zu § 13:

Die an Aufzugsprüfer zu stellenden Anforderungen sollen zur Gänze neu geregelt werden. Dabei soll zweckmäßigerweise an das in § 25 und § 26 ASV 1996 festgelegte Anforderungsprofil angeknüpft werden.

Abs. 2 ergänzt diese Bestimmungen um Regelungen, die auf Grund und in Anlehnung an die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992, und geändert durch die Richtlinie 95/43/EWG vom 20. Juli 1995, nötig scheinen. So wird sichergestellt, daß bei entsprechender fachlicher Befähigung Angehörige eines EU-Mitgliedstaates sowohl als Selbständige als auch als unselbständige Erwerbstätige zu Aufzugsprüfern nach diesem Landesgesetz bestellt werden können.

Zu § 14:

Der Gesetzentwurf legt dem Eigentümer der Aufzugsanlage (Aufzugseigentümer) vielfach Pflichten auf. So ist er etwa verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung der Anlage (§ 8) oder eine Betriebseinstellung (§ 10). Auch wenn im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Überprüfung Mängel oder Gebrechen auftreten, ist primär der Aufzugseigentümer Ansprechpartner für den Aufzugsprüfer (§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 2). In der Praxis haben sich Fälle gezeigt, in denen der Eigentümer des Aufzugs den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommen kann (z.B. im Fall einer Wohnsitzverlegung ins Ausland). Auch bei einem Gebäude mit Wohnungseigentum kann es sich als nicht günstig erweisen, wenn dem Aufzugsprüfer und der Behörde eine Unzahl von verantwortlichen Miteigentümern gegenübersteht. Mit der vorliegenden Bestimmung soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Aufzugseigentümer eine andere Person mit den ihn treffenden Pflichten betrauen kann und bei besonderen Umständen auf Verlangen der Behörde betrauen muß.

Zu § 16:

In der Verordnung nach § 16 Abs. 2 soll insbesondere auch festgelegt werden, auf welche Weise aus Anlaß einer wesentlichen Änderung eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, herbeigeführt werden kann. Durch diese Bestimmung sollen die in der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABI. Nr. L 134 vom 20. 6. 1995, S. 37 (CELEX Nr. 395X0216) enthaltenen Verbesserungsvorschläge im Weg einer Verordnung Verbindlichkeit erlangen. Die Kommission hat folgende Leitsätze für die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge ausgearbeitet (Anhang zur genannten Empfehlung):

1. Einbau von Fahrkorbtüren und Installierung eines Systems zur Positionsangabe des Aufzugs im Inneren des Fahrkorbs.
2. Überprüfung und gegebenenfalls Austausch der Tragseile des Fahrkorbs.
3. Änderung der Vorrichtungen für den Haltebefehl, damit eine gute Höhengenaugigkeit beim Anhalten sowie eine allmähliche Verzögerung erreicht wird.

4. Gewährleistung der Verständlichkeit und Bedienbarkeit der Befehlsgeber für Behinderte ohne fremde Hilfe in den Fahrkörben und an den Haltestellen.
5. Installierung von Anwesenheitsdetektoren für Menschen und Tiere in den automatisch schließenden Türen.
6. Installierung eines allmählich wirkenden Bremsfangsystems vor dem Halt bei Aufzügen mit einer Geschwindigkeit über 0,6 m/s.
7. Änderung des Notrufsystems, um eine ständige Verbindung mit einem rund um die Uhr einsatzbereiten Notrufdienst sicherzustellen.
8. Gegebenenfalls Beseitigung von Asbest in den Bremsvorrichtungen.
9. Installierung einer Vorrichtung zur Verhinderung unkontrollierter Aufwärtsbewegungen des Fahrkorbs.
10. Installierung einer bei Ausfall der Hauptenergieversorgung funktionierenden Notbeleuchtung. Ihre Funktionsdauer muß für einen normalen Einsatz des Notdienstes ausreichen. Mit dieser Vorrichtung muß auch das Notrufsystem im Sinn von Punkt 7 funktionieren.

Der Bauausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen (Oö. Aufzugsgesetz 1998) beschließen.

Linz, am 14. Mai 1998

Bernhofer Sigl
Obmann Berichterstatter

**Landesgesetz
über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen
(Oö. Aufzugsgesetz 1998)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von örtlich gebundenen Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen in Oberösterreich.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige in Betriebsstätten, die
 - a. dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht,
 - b. dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 oder
 - c. dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/1997

unterliegen;

2. Schrägaufzüge für behinderte Personen (Treppenaufzüge).

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der

Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Aufzug**: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbs verkehrt, der

a) zur Personenbeförderung,

b) zur Personen- und Güterbeförderung,

c) - sofern der Fahrkorb betretbar ist (wenn eine Person ohne Schwierigkeiten in den Fahrkorb einsteigen kann) und über Stauereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind - nur zur Güterbeförderung, oder

d) - soweit er nicht von lit. c erfaßt ist - nur zur Güterbeförderung

bestimmt ist und entlang starrer Führungen fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt sind; dazu gehören auch sonstige Hebezeuge (z.B. mit Scherenhubwerk), die nicht entlang starrer Führungen, aber nach einem räumlich vollständig festgelegten Fahrverlauf fortbewegt werden;

2. **Fahrtreppe (Rolltreppe)**: eine kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen in Auf- oder Abwärtsrichtung;

3. **Fahrsteig**: eine kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden stufenlosen Bändern (Paletten, Gurte und dgl.) zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

§ 3

Technische Anforderungen

(1) Aufzüge müssen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, daß sie den für Aufzüge der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und des Schallschutzes entsprechen. Für die barrierefreie Gestaltung von Aufzügen, die auch der Personenbeförderung dienen, gilt § 25 Abs. 2 des O.ö. Bautechnikgesetzes.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Anforderungen gemäß Abs. 1 im einzelnen festlegen. Dabei sind insbesondere die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Um Personen in oder an Bauten mittels Hebezeugen von einem Niveau auf ein Niveau zu befördern, das mehr als 2 m tiefer oder höher liegt, sind - soweit es sich nicht um Hubvorrichtungen für Theaterbühnen handelt - Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige vorzusehen.

§ 4

Errichtung von Aufzügen

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung eines Aufzugs ist der

Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Als wesentliche Änderung nach Abs. 1 gilt die Änderung der Anzahl oder Lage der Halte- oder Ladestellen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, die Stand-, Brand- oder Betriebssicherheit zu beeinflussen, oder die den Verwendungszweck betrifft. Die Landesregierung kann durch Verordnung näher regeln, welche wesentlichen Änderungen jedenfalls angezeigt werden müssen.

(3) Der Anzeige sind anzuschließen:

1. eine ausreichende Beschreibung (technische Beschreibung, Plan, Skizze, zeichnerische Darstellung und dergleichen) des Vorhabens, aus der auch der genaue Standort und der Zweck hervorgehen muß;
2. ein Gutachten eines Aufzugsprüfers (§ 13).

Die Unterlagen müssen eine Beurteilung durch die Behörde dahingehend ermöglichen, ob das Vorhaben in seiner Gesamtheit den Vorschriften gemäß § 3 und den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes, entspricht. Bei Aufzügen oder Bestandteilen von Aufzügen, die mit einer CE-Kennzeichnung und einer EG-Konformitätserklärung nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften versehen sind, ist dabei von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach diesen Vorschriften auszugehen.

(4) Die Anzeige nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Aufzug im Zusammenhang mit dem Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes errichtet werden soll und der Aufzug in den Projekts- und Einreichunterlagen des Gebäudebauvorhabens mitberücksichtigt ist. In diesem Fall gilt § 5 Abs. 3, wobei die Belege nach Abs. 3 den Projekts- und Einreichunterlagen anzuschließen sind.

§ 5

Erlidigung der Anzeige oder des Bewilligungsantrags

(1) Im Fall einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 hat die Behörde binnen längstens acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn es den technischen Anforderungen gemäß § 3 oder den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes, nicht in seiner Gesamtheit entspricht. Erforderlichenfalls können binnen der achtwöchigen Frist für die Ausführung die zur Sicherung der nach den genannten Bestimmungen geschützten Interessen notwendigen Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.

(2) Wird innerhalb der achtwöchigen Frist die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht untersagt oder stellt die Behörde schon vor Ablauf dieser Frist fest, daß Untersagungsgründe nicht gegeben sind, darf mit der Bauausführung begonnen werden.

(3) Im Fall eines Vorhabens gemäß § 4 Abs. 4 hat die Behörde mit der Entscheidung über den Neu-, Zu- oder Umbau des Gebäudes zugleich auch über die geplante Aufzugserrichtung abzusprechen, und zwar in derselben Art und Weise, in der nach der O.ö. Bauordnung 1994 über das betreffende Gebäudebauvorhaben zu befinden ist. Die für die Ausführung des betreffenden Neu-, Zu- oder Umbaus geltenden Vorschriften der O.ö. Bauordnung 1994 sind auch bei der Ausführung des Aufzugs anzuwenden.

§ 6

Errichtung von Aufzügen ohne behördliches Verfahren

Die Errichtung handbetriebener Aufzüge zur Güterbeförderung mit höchstens 20 kg Tragkraft bedarf weder einer Bewilligung noch einer Anzeige.

§ 7

Benützung von Aufzügen

(1) Die Fertigstellung der Ausführung des Vorhabens ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Wird innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Benützung (Inbetriebnahme) nicht untersagt oder stellt die Behörde schon vor Ablauf dieser Frist fest, daß Untersagungsgründe nicht gegeben sind, darf der Aufzug benützt und in Betrieb genommen werden. Für eine allfällige Untersagung der Benützung (Inbetriebnahme) gelten § 44 Abs. 2 der O.ö. Bauordnung 1994 und § 5 Abs. 1 letzter Satz.

(2) Für die Benützung (Inbetriebnahme) von nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 errichteten Aufzügen gelten - je nach Art des Gebäudes, in das sie ein- oder an das sie angebaut wurden - die §§ 42 bis 44 der O.ö. Bauordnung 1994.

(3) Der Anzeige nach Abs. 1 und 2 ist als Beleg ein Befund des Aufzugsprüfers über die erfolgte Abnahmeprüfung anzuschließen. Die Abnahmeprüfung hat sich auf die projektsgemäße Ausführung des Vorhabens, auf die Einhaltung der allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß § 3 und den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes, zu beziehen. § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Landesregierung kann durch Verordnung den Inhalt der Abnahmeprüfung näher regeln.

(4) Der Aufzug darf bis zur allfälligen Versagung der Benützungsbewilligung oder Erlassung eines Untersagungsbescheides provisorisch benützt werden, wenn ein mängelfreier Abnahmebefund vorliegt.

§ 8

Regelmäßige Überprüfung

(1) Der Aufzugseigentümer ist verpflichtet, den den Vorschriften dieses Landesgesetzes entsprechenden technischen Zustand des Aufzugs regelmäßig überprüfen zu lassen. Mit dieser Überprüfung ist ein Aufzugsprüfer zu betrauen. Die Zeitabstände zwischen den einzelnen Überprüfungen und deren Umfang kann die Landesregierung unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen gemäß § 3 durch Verordnung näher regeln. Die Behörde kann im Einzelfall Überprüfungen in kürzeren Zeiträumen anordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(2) Der Aufzugseigentümer hat die Betrauung sowie jeden Wechsel des Aufzugsprüfers der Behörde schriftlich anzuzeigen. Wird kein Aufzugsprüfer angezeigt, hat die Behörde auf Kosten des Aufzugseigentümers einen Aufzugsprüfer mit der regelmäßigen Überprüfung zu betrauen.

(3) Der Aufzugseigentümer hat dem Aufzugsprüfer die für die Überprüfung notwendigen Hilfskräfte beizustellen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat der Aufzugsprüfer einen Befund zu erstellen, der dem Aufzugsbuch (§ 11) anzuschließen ist. Wird der Aufzug von einem Aufzugswärter oder Betreuungsunternehmen betreut (§ 12), ist dieser oder ein Vertreter des Unternehmens zur Anwesenheit bei der Überprüfung und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet; er hat die Kenntnisnahme des Befundes durch Unterschrift im Aufzugsbuch (§ 11) zu dokumentieren.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer bei der Überprüfung Mängel oder Gebrechen fest, hat er für die Behebung eine angemessene Frist zu bestimmen. Der Aufzugseigentümer ist verpflichtet, die festgestellten Mängel oder Gebrechen innerhalb dieser Frist zu beheben und den Aufzugsprüfer über dessen Verlangen davon zu verständigen; dieser hat sich bei Mängeln und Gebrechen, die von Einfluß auf die Sicherheit des Aufzugs sein können, von der Behebung, erforderlichenfalls durch eine neuerliche Überprüfung, zu überzeugen.

(5) Werden Mängel oder Gebrechen innerhalb der Frist (Abs. 4) nicht behoben, hat der Aufzugsprüfer dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufzugsprüfer eine wesentliche Änderung des Aufzugs feststellt, die der Behörde nicht gemäß § 4 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 9

Außerordentliche Überprüfung

(1) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung des Aufzugs durch einen Aufzugsprüfer anordnen oder selbst eine Überprüfung durchführen, wenn die technischen Anforderungen nach § 3 nicht mehr gewährleistet scheinen.

(2) Hinsichtlich einer vom Aufzugsprüfer durchgeführten außerordentlichen Überprüfung gelten § 8 Abs. 3 bis 5. Das Ergebnis ist der Behörde mitzuteilen.

§ 10

Betriebseinstellung und Sperre von Aufzügen

(1) Aufzugseigentümer, Aufzugswärter und Betreuungsunternehmen sind verpflichtet, den Betrieb von Aufzügen, die nicht betriebssicher scheinen oder die vom Aufzugsprüfer als nicht betriebssicher bezeichnet werden, sofort einzustellen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen nach erfolgter Abnahmeprüfung (§ 7 Abs. 3) durch den Aufzugsprüfer wieder betrieben werden. § 8 Abs. 4 und 5 gelten.

(2) Die Betriebseinstellung und ihre Ursachen sowie die Wiederinbetriebnahme und das Ergebnis der Abnahmeprüfung sind im Aufzugsbuch (§ 11) zu verzeichnen.

(3) Außergewöhnliche Vorfälle, die die Betriebssicherheit eines Aufzugs betreffen, sowie Unfälle hat der Aufzugseigentümer unverzüglich dem Aufzugsprüfer bekanntzugeben, der unverzüglich eine außerordentliche Überprüfung (§ 9) vorzunehmen hat.

(4) Die Behörde hat Aufzüge, die den Vorschriften gemäß § 3 oder den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes, nicht mehr entsprechen, oder die entgegen § 8 Abs. 1 nicht regelmäßig überprüft werden, mit Bescheid zu sperren; dies gilt auch in den Fällen des § 8 Abs. 5. Aufzüge, die von der Behörde gesperrt wurden, dürfen nur mit ihrer Bewilligung, der eine Abnahmeprüfung (§ 7 Abs. 3) vorauszugehen hat, wieder benützt werden.

§ 11

Aufzugsbuch

Über jeden Aufzug ist vom Aufzugseigentümer ein Aufzugsbuch zu führen. In diesem sind die technischen Unterlagen des Aufzugs und alle für die Betriebssicherheit des Aufzugs maßgeblichen Vorkommnisse, insbesondere alle Überprüfungen durch den Aufzugsprüfer, einzutragen. Das Aufzugsbuch

muß für die Behörde und den Aufzugsprüfer jederzeit zugänglich sein und beim Aufzug aufliegen. Näheres kann die Landesregierung durch Verordnung regeln.

§ 12

Aufzugsbetreuung

(1) Der Aufzugseigentümer hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Wartung des Aufzugs sowie für die ehestmögliche Befreiung von Personen vorzusorgen, die im Fall einer Betriebsstörung im Fahrkorb eingeschlossen sind. Mit der Betreuung sind entweder geeignete Personen (Aufzugswärter) oder geeignete Unternehmen (Betreuungsunternehmen) zu beauftragen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die technischen Anforderungen (§ 3) näheres über die notwendige Qualifikation der Aufzugswärter und Betreuungsunternehmen sowie den Umfang der Aufzugsbetreuung regeln.

§ 13

Aufzugsprüfer

(1) Die Landesregierung hat auf ihren Antrag Personen als Aufzugsprüfer zu bestellen, die eine praktische Verwendung (Abs. 3) und eine der folgende Befähigungen nachweisen:

1. Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder für Maschinenbau und mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
2. Zeugnis über die zweite Diplomprüfung der Studienrichtung Elektrotechnik oder der Studienrichtung Maschinenbau und mindestens zweijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Technischen Lehranstalt elektrotechnischer oder maschinenbautechnischer Richtung oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und mindestens dreijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau.

(2) Soweit die Befähigung nicht nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 nachgewiesen werden kann, ist sie durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert hat, sowie eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau nachzuweisen. Näheres über die Feststellung der Gleichwertigkeit, die allenfalls notwendigen Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen sowie das dabei einzuhaltende Verfahren kann die Landesregierung durch Verordnung regeln.

(3) Die praktische Verwendung im Aufzugsbau ist durch Nachweise über Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile,
2. Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dgl.) und
3. Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

Von der Vorlage der Nachweise der praktischen Verwendung im Aufzugsbau

kann abgesehen werden, wenn diese auf andere Weise erbracht wird, gleichwertig ist und hierüber Nachweise erbracht werden, insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers. Näheres über den Nachweis der praktischen Verwendung kann die Landesregierung durch Verordnung regeln.

(4) Der Aufzugsprüfer darf von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, nicht wirtschaftlich abhängig sein.

(5) Bestellte Aufzugsprüfer sind von der Landesregierung in einem Verzeichnis zu führen, das zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie jährlich in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren ist. Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt über Antrag, dem die Erklärung beizufügen ist, daß sich der Antragsteller zur Einhaltung der nach diesem Landesgesetz dem Aufzugsprüfer obliegenden Aufgaben verpflichtet. Die Bestellung zum Aufzugsprüfer nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes gilt als Bestellung nach diesem Landesgesetz.

(6) Der Aufzugsprüfer kann jederzeit seine Streichung aus dem Verzeichnis beantragen, doch erfolgt die Entbindung von den übernommenen Pflichten jeweils erst, sobald für die weitere Betreuung der Aufzüge vorgesorgt ist. Aufzugsprüfer sind aus dem Verzeichnis zu streichen, wenn sie ihre Befugnis länger als zwei Jahre nicht ausgeübt oder gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer verstoßen oder sich als nicht genügend sachkundig erwiesen haben.

(7) Der Aufzugsprüfer hat ein jeweils aktuelles Verzeichnis der von ihm betreuten Aufzüge zu führen und dieses auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Er ist weiters verpflichtet, über Auftrag der Behörde auch andere als die von ihm betreuten Aufzüge zu überprüfen.

(8) Der Aufzugsprüfer hat die Aufzüge, mit deren Überprüfung er betraut ist, persönlich zu überprüfen und im Fall seiner Verhinderung einen anderen Aufzugsprüfer mit der Überprüfung zu beauftragen.

§ 14

Übertragung der Verantwortlichkeit

Der Aufzugseigentümer ist berechtigt und, soweit es Umstände erfordern, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, mit der Erfüllung der ihm als Aufzugseigentümer nach diesem Landesgesetz obliegenden Pflichten eine andere Person zu betrauen. Diese Person muß der Übernahme der Verantwortlichkeit nachweislich zugestimmt haben, der Behörde gegenüber bekannt gegeben werden und im Aufzugsbuch (§ 11) eingetragen sein. Die Verantwortlichkeit dieser Person endet mit der Mitteilung an die Behörde über die Beendigung der Beauftragung.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter einen Aufzug, eine Fahrtreppe oder einen Fahrsteig entgegen § 4 oder § 5 ausführt oder ausführen läßt oder entgegen § 7 benützt oder benützen läßt;
2. behördliche Anordnungen nicht erfüllt;
3. als Aufzugseigentümer die Anzeige über die Person des Aufzugsprüfers oder über einen Wechsel in der Person des Aufzugsprüfers unterläßt;

4. als Aufzugseigentümer kein Aufzugsbuch oder dieses entgegen § 11 oder einer darauf erlassenen Verordnung führt;
5. als Aufzugseigentümer oder Aufzugswärter oder Betreuungsunternehmen nach einer Sperre gemäß § 10 Abs. 4 einen Aufzug, eine Fahrtreppe oder einen Fahrsteig ohne Bewilligung der Behörde wieder benützt oder benützen läßt;
6. in einem Bescheid festgelegte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 300.000 S zu bestrafen.

(3) Hat der Aufzugseigentümer mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 14 eine andere Person betraut, sind die Geldstrafen gegen diese Person zu verhängen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Aufzüge, deren Einbau vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bewilligt oder angezeigt wurde, müssen den jeweils rechtskräftigen Bewilligungen oder der Anzeige entsprechen. Nachträgliche Vorschriften sind nur zulässig, wenn sie zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen erforderlich sind.

(2) Änderungen von Aufzügen gemäß Abs. 1 müssen dem § 3 und den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes, entsprechen. Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf diese allgemeinen Erfordernisse nähere Vorschriften über die Anforderungen an Änderungen von Aufzügen nach Abs. 1 erlassen. Dabei kann auch festgelegt werden, daß aus Anlaß von wesentlichen Änderungen eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, herbeizuführen ist.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Überprüfung von Aufzügen betrauten Personen gelten als Aufzugsprüfer im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für Aufzugswärter.

§ 17

Fahrtreppen und Fahrsteige

Für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten die §§ 3 bis 16 sinngemäß.

§ 18

Behörden, Zuständigkeit

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die nach der O.ö. Bauordnung 1994 zuständige Behörde.

(2) Die in diesem Landesgesetz der Gemeinde als Behörde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(3) Zur Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), ist anstelle der Landesregierung der Landeshauptmann zuständig.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das O.ö. Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 10/1956, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 30/1958 und 2/1970, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/182/EWG vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75, und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 94/10/EG vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30, unterzogen.